

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 202/2003

Sitzung vom 17. September 2003

1370. Postulat (Änderung des Verfahrens bei Löschungen von Genossenschaften im Handelsregister)

Die Kantonsräte Werner Hürlimann, Uster, und Hans Frei, Regensdorf, haben am 30. Juni 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, für die Löschungen von Genossenschaften im Handelsregister ein einfaches und kostengünstiges Verfahren zu entwickeln.

Begründung:

In letzter Zeit hat in der Landwirtschaft eine massive Strukturbereinigung stattgefunden und findet noch statt. Davon sind auch die landwirtschaftlichen Organisationen wie Viehzucht-, Milch- und Käseerei-Genossenschaften betroffen. Eine grosse Zahl von Genossenschaften hat ihre Daseinsberechtigung verloren und übt keine Geschäftstätigkeit mehr aus. Nach Abklärungen über das Verfahren beim Handelsregister haben wir festgestellt, dass das Verfahren für die Löschung einer Genossenschaft im Handelsregister im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln und Ressourcen sehr kompliziert und teuer ist. Dies schreckt viele Genossenschaften vor einer sofortigen Löschung im Handelsregister ab und sie bleiben formell weiter bestehen. Dies hat zur Folge, dass im Handelsregisteramt ein nicht aussagekräftiges Register geführt wird, das nur Arbeit und Kosten verursacht. Um dies zu verhindern, muss ein einfaches und kostengünstiges Lösungsverfahren entwickelt werden. Es bestünde auch die Möglichkeit, in einer zeitlich beschränkten Aktion diese Bereinigung herbeizuführen. Im Kanton Thurgau wurde zum Beispiel bereits eine solche Bereinigung durchgeführt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Werner Hürlimann, Uster, und Hans Frei, Regensdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Auflösung und Löschung von Genossenschaften im Handelsregister ist im Schweizerischen Obligationenrecht abschliessend geregelt (Art. 911 ff. OR; SR 220). Für das Liquidationsverfahren wird auf das Aktienrecht verwiesen (Art. 913 OR). Das Verfahren läuft wie folgt ab:

1. Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren.

2. Anmeldung und Eintragung der Auflösung im Handelsregister (einzureichende Belege: Handelsregisteranmeldung und das vom Protokollführer originalunterzeichnete Protokoll über den Auflösungsbeschluss).
3. Durchführung der Liquidation durch die Liquidatoren (Art. 742 ff. OR), insbesondere Erstellen einer Bilanz, Publikation von drei Schuldenerufen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).
4. Anmeldung und Eintragung der Löschung im Handelsregister. Die Löschung ist von den Liquidatoren nach Beendigung aller Liquidationshandlungen anzumelden (Art. 746, 823 und 913 Abs. 1 OR), frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des dritten Schuldenerufes im SHAB. Die Löschanmeldung kann indessen bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein besonders befähigter Revisor im Sinne von Art. 745 Abs. 3 OR bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Auf Grund der abschliessenden bundesrechtlichen Regelung besteht kein Raum für kantonale Vorschriften. Regierungsrat und Kantonsrat sind nicht befugt, Änderungen am Verfahren vorzusehen. Die Eintragungsgebühren richten sich sodann nach der Verordnung des Bundesrates über die Gebühren für das Handelsregister (GebT; SR 221.441.1). Daher sind auch hier keine kantonalen Sonderregeln möglich.

Unter Vorbehalt von Art. 19 GebT dürfen geschuldete Gebühren weder erlassen noch ermässigt werden. Art. 19 GebT, wonach Gebühren über Fr. 500 in offensichtlichen Härtefällen bis auf diesen Betrag herabgesetzt werden können, spielt hier nicht, da die entsprechenden Gebühren diesen Betrag nicht erreichen (Auflösung: Fr. 100, Art. 5 Ziffer 10 GebT; Löschung: Fr. 120, Art. 8 GebT) und vorliegend ohnehin kaum von solchen Härtefällen ausgegangen werden könnte. Entsprechend ist auch Art. 20 GebT nicht anwendbar, wonach eine Gebühr in Absprache mit dem Eidg. Amt für das Handelsregister als uneinbringlich abgeschrieben werden kann, wenn der Schuldner mittellos ist. Die genannten Ausnahmen kommen vorliegend kaum in Betracht, da nach Art. 21 GebT ein sehr grosser Personenkreis für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen persönlich haftet, nämlich wer zur Anmeldung einer Eintragung berechtigt oder verpflichtet ist, wer eine Anmeldung einreicht oder eine Amtshandlung verlangt. Neben den Genossenschaftern können also z. B. auch die Mitglieder der Verwaltung bzw. die Liquidatoren für die Kostentragung herangezogen werden. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass der Kantonsrat dem Handelsregisteramt

im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags klare Vorgaben hinsichtlich der Einnahmenseite gemacht hat. Eine Senkung der Gebühren liesse sich auch im Hinblick auf diese Vorgaben nicht rechtfertigen.

Im Postulat wird auf eine im Kanton Thurgau durchgeführte «zeitlich beschränkte Bereinigungsaktion» zur einfachen und kostengünstigen Löschung der erwähnten Genossenschaften hingewiesen. Dem Leiter des Handelsregisteramtes des Kantons Thurgau ist von einer solchen Aktion nichts bekannt. Die wenigen vorgenommenen Löschungen seien jeweils im normalen Verfahren angemeldet und behandelt worden.

Nach dem Gesagten besteht kein Raum für eine Änderung des vom Bundesrecht vorgesehenen Verfahrens. Das Handelsregisteramt ist jedoch jederzeit bereit, mit den betroffenen Genossenschaften auftauchende Fragen vorzubespochen, Belegentwürfe vorzuprüfen und bei der Erstellung von Musterbelegen (z. B. Anmeldung, GV-Protokoll) behilflich zu sein, die dann den Genossenschaften zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Sinn hat vor einigen Jahren das Handelsregisteramt das Verfahren der Auflösung und Löschung von Genossenschaften mit dem Zürcher Bauernverband vorbesprochen. Der Bauernverband wurde ausführlich über das Verfahren informiert und mit Mustern bedient. Ein Merkblatt über Auflösung, Liquidation und Löschung einer Gesellschaft besteht sodann seit einiger Zeit.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 202/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi